



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 28. Februar 1967

I Teil II Nr. 17

Tag

Inhalt

Seite

2. 2. 87 Verordnung Über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB (Zentrale) für das Jahr 1968

103

### Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB (Zentrale) für das Jahr 1968.

Vom 2. Februar 1967

Die Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und die planmäßige Entwicklung des Lebensstandards der Werktätigen erfordern, das Nationaleinkommen maximal zu erhöhen und zweckmäßig zu verwenden.

Dazu ist notwendig, das materielle Interesse der Werktätigen an der Erhöhung des ökonomischen Nutzeffektes der Produktion über den Prämienfonds wirksam zu fördern. Mit der Einführung der neuen Industriepreise, der Produktionsfondsabgabe und der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion werden hierfür bessere Voraussetzungen geschaffen.

Ausgehend vom gegenwärtigen Stand der Planung wird als Übergangsregelung für das Jahr 1963 folgendes verordnet:

#### Abschnitt I Geltungsbereich

##### § 1

Diese Verordnung gilt für

- a) volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen,
- b) Vereinigungen Volkseigener Betriebe (Zentrale) der Industrie und des Bauwesens, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

Für die übrigen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft legen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in Übereinstimmung mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft fest, wie diese Verordnung unter Berücksichtigung der Bedingungen dieser Bereiche anzuwenden ist.

#### Abschnitt II Planung und Bildung des Prämienfonds

##### § 2

(1) Für die Planung und Bildung des Prämienfonds sind Normative auszuarbeiten, die die Beziehungen zwischen der Effektivitätsentwicklung und der Entwicklung des Prämienfonds herstellen.

(2) Die Effektivitätsentwicklung wird gemessen

- a) an der Entwicklung des Nettogewinns in Betrieben und WB (Zentrale), die Produktionsfondsabgabe entrichten,

b) an der Entwicklung des Betriebsergebnisses unter Berücksichtigung der Entwicklung der fondsbezogenen Rentabilitätsrate oder einer anderen zweigspezifischen Effektivitätskennziffer in den übrigen Betrieben und WB (Zentrale).

(3) Für die Bildung des Prämienfonds gilt, daß dieser bei Einhaltung der vorgegebenen Effektivitätsentwicklung für 1968 im Plan höher ist als der für die Einhaltung der staatlichen Vorgaben bzw. Orientierungsziffern 1967 gewährte planmäßige Prämienanteil. Bei Überbietung der vorgegebenen Effektivitätsentwicklung tritt eine weitere Erhöhung des Prämienfonds entsprechend dem Normativ ein.

(4) Die Normative sind zu berechnen aus dem Verhältnis

$$\frac{\text{vorgesehener Prämienfonds}}{\text{vorgesehener Nettogewinn bzw. vorgesehenes Betriebsergebnis}}$$

oder

$$\frac{\text{vorgesehener Prämienfondszuwachs}}{\text{vorgesehener Zuwachs an Nettogewinn bzw. Betriebsergebnis}}$$

oder

einer Kombination beider Berechnungsformen.

Die Normative sind als prozentualer Anteil am Nettogewinn oder Betriebsergebnis bzw. an deren Zuwachs vorzugeben.

##### § 3

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt den Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organen, denen WB und Betriebe unterstellt sind, die mit dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne und dem Ministerium der Finanzen festgelegten Normative für die Planung und Bildung des Prämienfondsvolumens für ihren Bereich.

(2) Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe übergeben den WB und anderen zuständigen wirtschaftsleitenden Organen die Normative für die Planung und Bildung des Prämienfondsvolumens ihrer Bereiche. Außerdem übergeben sie den WB und den direkt unterstellten Betrieben die Normative für die Planung und Bildung des Prämienfonds der WB (Zentrale) bzw. der direkt unterstellten Betriebe.

(3) Die Generaldirektoren der WB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter anderer Organe, denen Betriebe unterstellt sind, übergeben den Betrieben und dafür vorgesehenen Einrichtungen die Normative für die Planung und Bildung ihrer Prämienfonds.